

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 4 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

### I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt dass die **Privat-Radio Betriebs GmbH** (FN 132649 y beim Landesgericht für ZRS Graz) im Zeitraum vom 20.09.2012 bis zum 02.11.2012 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G) im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie während dieses Zeitraums kein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet hat.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

##### 1.1. Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen sowie Vorlage der Aufzeichnungen

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH

im Herbst 2012 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, hat die KommAustria mit Schreiben vom 15.10.2012 die Privat-Radio Betriebs GmbH binnen einer Frist von drei Tagen ab Zustellung des Schreibens zur Vorlage von Aufzeichnungen des am 20.09., 24.09. und 05.10.2012 jeweils von 00:00 bis 24:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms sowie der Playlists dieser Sendetage aufgefordert.

Mit Schreiben der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 16.10.2012 übermittelte diese die Aufzeichnungen sowie die Playlists der angeforderten Sendetage.

## **1.2. Aufforderung zur Stellungnahme sowie Stellungnahme der Privat-Radio Betriebs GmbH**

Nach Durchsicht der übermittelten Aufzeichnungen wurde die Privat-Radio Betriebs GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 02.11.2012 aufgrund des Verdachts, dass sie zumindest vom 20.09.2012 bis zum 02.11.2012 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie während dieses Zeitraums kein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet hat, aufgefordert, zu der vermuteten Verletzung der §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH übermittelte am 21.11.2012 eine Stellungnahme, in der sie unter anderem zur vermuteten fehlenden Eigengestaltung und dem mangelnden Lokalbezug des Programmes ausführte, dass die KommAustria offenbar aus dem bloßen Umstand, dass an den von ihr untersuchten Tagen einzelne Programmelemente (nämlich Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten, teilweise Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie der Veranstaltungskalender) sowohl im Programm der IQ – plus Medien GmbH im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ als auch im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH ausgestrahlt worden seien, ableite, dass diese Inhalte übernommen worden seien und die Einschreiterin demnach kein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet habe. Tatsächlich werde in den Studios der N & C Privatrado Betriebs GmbH für sämtliche ihrer Tochtergesellschaften (zu denen insbesondere auch die Privat-Radio Betriebs GmbH und die IQ – plus Medien GmbH zähle) jeweils ein eigenes – auf die Vorgaben der einzelnen Zulassungen abgestimmtes – Programm produziert. Die genehmigten Programme würden sich auch inhaltlich beträchtlich unterscheiden und es könne keine Rede davon sein, dass die Programme der Privat-Radio Betriebs GmbH und der IQ – plus Medien GmbH ident seien. Es würden bloß einzelne von der N & C Privatrado Betriebs GmbH produzierte Programmelemente (nämlich Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten, teilweise Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie der Veranstaltungskalender) zeitversetzt sowohl im Programm der IQ – plus Medien GmbH im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ als auch im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH ausgestrahlt werden. Ergänzend führte die Privat-Radio Betriebs GmbH aus, dass alle von den Tochtergesellschaften der N & C Privatrado Betriebs GmbH in der Steiermark ausgestrahlten Programme täglich von insgesamt 13 Redakteuren und Moderatoren betreut würden. Diese seien damit betraut, unterschiedlichste Beiträge zu sämtlichen redaktionellen Themen zu recherchieren und aufzubereiten. Allein die (Lokal)Nachrichten würden 13mal täglich neu gestaltet und an die aktuellen regionalen sowie überregionalen Ereignisse angepasst. Dabei werde unter anderem auch auf ein Netzwerk lokaler Redakteure zugegriffen. Die produzierten Beiträge würden danach in einen gemeinsamen „Redaktions- und Beitragspool“ eingespeist, auf den die Moderatoren der einzelnen Hörfunkveranstalter individuell zugreifen könnten.

Um zu gewährleisten, dass die Vorgaben im jeweiligen Zulassungsbescheid ordnungsgemäß erfüllt würden, sei für jeden Hörfunkveranstalter zudem täglich ein eigener Redakteur im Einsatz. Dieser entscheide in Absprache mit dem Moderator des jeweiligen Senders und dem Chefredakteur, welche Beiträge aus dem gemeinsam erstellten Redaktionspool im jeweiligen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden. Zwei Musikredakteure seien damit befasst, für die einzelnen Hörfunkveranstalter täglich ein eigenes Musikprogramm zu erstellen, wobei selbstverständlich auch Hörerwünsche berücksichtigt würden. Besonderes Augenmerk werde zudem auf die Einarbeitung (tagesaktueller) lokaler Themen gelegt. Aus diesem Grund seien die Moderatoren angewiesen, möglichst viele speziell für das jeweilige Versorgungsgebiet relevante Beiträge zu senden. Darüber hinaus würden auch andere für die lokale Bevölkerung interessante Themen aus den umliegenden Gemeinden und der Landeshauptstadt ausgestrahlt.

Zwar könne es durchaus vorkommen, dass einzelne Programmelemente nicht bloß von einem der Hörfunkveranstalter aus dem Pool entnommen und gesendet würden, da die Programme aber alle individuell gestaltet seien, würden diese nie zeitgleich auf mehreren Sendern wiedergegeben. Dies würde selbst für die Nachrichten gelten, obwohl die Weltnachrichten einheitlich um Punkt und die Lokalnachrichten um Halb gesendet würden. Von einem „Durchschalten“ – also einer zeit- und inhaltsgleichen Ausstrahlung des von einem anderen Hörfunkveranstalter produzierten Programms – könne schon deshalb keine Rede sein.

Dass die Ausstrahlung eines sogenannten „Network-Programms“ nicht mit einer Programmübernahme gleichzusetzen sei, habe auch der BKS bereits klargestellt; ebenso, dass es für die Frage der Eigengestaltung grundsätzlich nicht darauf ankomme, ob das Programm direkt im Versorgungsgebiet oder außerhalb produziert werde. Hinzu komme im konkreten Fall, dass durch das speziell auf die Vorgaben der einzelnen Zulassungen abgestimmte Konzept und die damit einhergehende individuelle Programmgestaltung der einzelnen Hörfunkveranstalter – anders als bei anderen Networkkonzepten – tatsächlich gewährleistet sei, dass der Lokalbezug der produzierten Inhalte mit jenen vergleichbar sei, die exklusiv für ein einziges Versorgungsgebiet hergestellt würden. Dies veranschauliche nicht zuletzt die von der Privat-Radio Betriebs GmbH vorgenommene Analyse des Lokalbezugs an den drei von der KommAustria untersuchten Tagen. Aus dieser gehe hervor, dass täglich bis zu 139 Sendeinhalte mit lokalem bzw. überregionalem Bezug ausgestrahlt würden. Die Lokalthemen seien dabei gleichmäßig auf die beiden Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH verteilt. Sowohl die Lokalnachrichten als auch die Wetter- und Verkehrsmeldungen aus dem jeweiligen Sendegebiet würden täglich weit häufiger gesendet, als dies aufgrund der Zulassungsbescheide erforderlich wäre. Das Gleiche würde auch für den Veranstaltungskalender gelten.

Durch die penible Einhaltung dieses Konzepts stelle die Privat-Radio Betriebs GmbH somit sicher, dass das von ihr ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet sei und darüber hinaus den geforderten (hohen) Lokalbezug aufweise. Davon abgesehen setze gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G die Annahme einer grundlegenden Programmänderung eine wesentliche Änderung des Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge voraus. Wie die Privat-Radio Betriebs GmbH bereits umfassend dargelegt habe, liege eine solche Änderung im konkreten Fall nicht vor. Vielmehr strahle sie zumindest seit zwei Jahren ein in allen Punkten zulassungskonformes Programm aus.

Abgesehen davon müsse die Änderung, um als grundlegend qualifiziert werden zu können, so schwerwiegend sein, dass sie zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programmes führen würde. Wie aus den Materialien hervorgehe, sei eine grundlegende Änderung nur dann anzunehmen, wenn sich die Änderung auf den gesamten Charakter der beantragten Hörfunkveranstaltung auswirke, sodass das Programm mit jenen Vorstellungen, wie sie vom Antragsteller der Behörde maßgeblich dargelegt wurden, nichts oder nur mehr wenig gemein habe. Davon könne jedoch im konkreten Fall keine Rede sein.

### **1.3. Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens sowie Stellungnahme der Privat-Radio Betriebs GmbH**

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.02.2013 leitete die KommAustria wegen des Verdachts, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH zumindest vom 20.09.2012 bis zum 02.11.2012 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie während dieses Zeitraums kein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet hat, ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Privat-Radio Betriebs GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu ein.

Mit Schreiben vom 25.02.2013 übermittelte die Privat-Radio Betriebs GmbH eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren, in der sie weitgehend die bereits im Schreiben vom 21.11.2012 angeführten Überlegungen wiederholte und hinsichtlich der Frage der Eigengestaltung des inkriminierten Programms ergänzend ausführte, dass sich die KommAustria im Zuge des gegen die IQ – plus Medien GmbH geführten Rechtsverletzungsverfahrens bereits eingehend mit dem Aspekt der Programmgestaltung auseinandergesetzt habe und in ihrer Entscheidung vom 15.02.2013, KOA 1.467/13-001, zum Ergebnis gelangt sei, dass die Wortinhalte im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH und deren Schwestergesellschaften nicht von dem von der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlten Programm übernommen seien. Selbst wenn man von einer Fremdgestaltung einzelner Programminhalte (bedingt durch eine mehrfache Verwertung innerhalb der Unternehmensgruppe) ausginge, würde dies nach Auffassung der KommAustria nicht zu einer wesentlichen Programmänderung im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G führen, da die Festlegung des Ausmaßes der Eigengestaltung im Lichte der Judikatur des VwGH keinen Selbstzweck darstelle. Um keine willkürlichen (weil inhaltlich konträren) Entscheidungen zu erlassen, seien die von der KommAustria im genannten Verfahren aufgestellten Erwägungen auch auf den konkreten Sachverhalt zu übertragen.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Privat-Radio Betriebs GmbH**

Die Privat-Radio Betriebs GmbH, eine zu FN 132649 y beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz, war bis zum 30.06.2013 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004; mit Bescheid der KommAustria vom 02.11.2012, KOA 1.470/12-005, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013, wurden der Privat-Radio Betriebs GmbH zwei weitere Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes auf „Ennstal 2“ geändert.) und
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008)

Alleineigentümerin der Beschwerdegegnerin ist die Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim Landesgericht für ZRS Graz), die bis zum 11.11.2012 Inhaberin einer Zulassung zur

Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ (Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/0001-BKS/2002) war.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH steht wiederum zu 100 % im Eigentum der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570 w beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist zudem zu 95 % an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286 w beim Landesgericht für ZRS Graz) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ bis 30.06.2013 war. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH gab mit Schreiben vom 25.06.2013 die Zurücklegung ihrer Zulassung im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ab 30.06.2013 bekannt.

Alleineigentümerin der GH Vermögensverwaltungs GmbH ist die IQ – plus Medien GmbH (FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz), die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ (Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007) bis zum 30.06.2013 war. Die IQ – plus Medien GmbH gab ebenfalls mit Schreiben vom 25.06.2013 die Zurücklegung ihrer Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ab 30.06.2013 bekannt. Alleineigentümerin der IQ – plus Medien GmbH ist wiederum die N & C Privatradio Betriebs GmbH (FN 160655 h beim Handelsgericht Wien). Die N & C Privatradio Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007), „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012) und „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007).

## **2.2. Zulassung der Privat-Radio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“**

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ bis zum 30.06.2013.

*Gemäß dem Zulassungsbescheid umfasste das Programm ein „eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe von Hörern um die 40 Jahre. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Das Musikformat ist als Format Arabella/ Euro AC gestaltet, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten.“*

Mit Wirkung zum 30.06.2013 legte die Privat-Radio Betriebs GmbH die Zulassung im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ vor dem zeitlichen Ablauf der Zulassung zurück.

## **2.3. Antrag auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“**

Am 03.04.2007 wurde von der KommAustria das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Mit am 19.06.2007 bei der KommAustria eingebrachtem Schreiben vom selben Tag beantragte die Privat-Radio Betriebs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur

Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von (weiteren) zehn Jahren im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Gemäß dem Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH soll das Wortprogramm lokale Informationen aus den Gemeinden, so etwa aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und dem Vereinswesen bieten. Schließlich ergeben sich aus dem Antrag folgende Angaben: *„A1 Radio präsentiert seinen Hörern ein eigenständig gestaltetes Programm rund um die Uhr. Die Moderationszeiten erstrecken sich von Montag bis Samstag, am Sonntag wird ein Musikprogramm zusammengestellt. [...] Wichtig beim A1 Radioprogramm ist die Ausgewogenheit zwischen Musik- und Wortanteil. Ein ganz wesentlicher Punkt ist der Lokalbezug. So gibt es genaue Lokalinformationen, Themen und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard sowie gezieltes Service. Auch Statements von Prominenten, aber auch von Hörern sind wichtiger Bestandteil des Programms. Diese werden vor allem in den unmoderierten Zeiten eingesetzt, sodass auch dann ein gewisser Wortanteil vorherrscht“*. Die Moderationszeiten erstrecken sich von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr, 11:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 bis 09:00 Uhr und 11:00 bis 14:00 Uhr.

## **2.4. Rechtsverletzungsverfahren betreffend das im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ ausgestrahlte Programm**

### **2.4.1. Bescheid der KommAustria vom 27.09.2010**

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.470/10-016, wurde die Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 12.08.2010 gegen die Privat-Radio Betriebs GmbH dahingehend, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) ab 04.05.2009 – in eventu seit 16.06.2010 – bis zum 25.08.2010 und laufend – in eventu bis zum Tag der Entscheidung der KommAustria den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, und dadurch § 28 Abs. 2 PrR-G verletzt hat, für den Zeitraum vom 04.05.2009 bis zum 30.06.2010 sowie vom 13.08.2010 bis zum Tag der Entscheidung der KommAustria gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt 1.).

Darüber hinaus hat die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G – für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 12.08.2010 in Verbindung mit der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß §§ 24, 25 und 26 PrR-G – festgestellt, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH dadurch, dass sie seit Februar 2010 im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) weder ein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug, noch ein Musikprogramm im Arabella/ Euro AC-Format, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt und zu einem Drittel aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound besteht und auch Musik österreichischer Interpreten umfasst, gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen (Spruchpunkt 2.). Der Privat-Radio Betriebs GmbH wurde gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G die Veröffentlichung der Entscheidung der KommAustria binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Privat-Radio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) ausgestrahlten Hörfunkprogramms aufgetragen (Spruchpunkt 5.)

Weiters wurde der Privat-Radio Betriebs GmbH gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie, ein dem Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, entsprechendes Programm im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) sendet, und der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Ablauf dieser Frist einen Nachweis darüber vorzulegen (Spruchpunkt 3.).

Schließlich wurde der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Privat-Radio Betriebs GmbH den Auftrag zu erteilen, den rechtmäßigen Zustand binnen einer zu setzenden Frist herzustellen, gemäß § 28 Abs. 4 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt 4.).

Mit Bescheid des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.116/0001-BKS/2011, wurde die Berufung der Privat-Radio Betriebs GmbH als unbegründet abgewiesen und die Berufung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.470/10-016, als unzulässig zurückgewiesen. Der Bescheid wurde der Beschwerdegegnerin am 31.01.2011 zugestellt, mit diesem Tag hat somit die mit Spruchpunkt 3. des Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.470/10-016, festgelegte Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu laufen begonnen.

#### **2.4.2. Bescheid der KommAustria vom 06.04.2011**

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 06.04.2011, KOA 1.470/11-011, wurde aufgrund der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß §§ 24, 25, 26 iVm 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH im Zeitraum vom 01.10.2010 bis 05.10.2010 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G) im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie ausschließlich ein Musikprogramm und – abgesehen von Werbung und Jingles – kein Wortprogramm gesendet hat (Spruchpunkt 1.).

Der Privat-Radio Betriebs GmbH wurde gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G die Veröffentlichung der Entscheidung der KommAustria binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Privat-Radio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) ausgestrahlten Hörfunkprogramms aufgetragen (Spruchpunkt 2.).

Schließlich wurde der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., ein Verfahren zum Entzug der Zulassung der Privat-Radio Betriebs GmbH einzuleiten, gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt 3.).

#### **2.4.3. Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011**

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 1.470/11-022, wurde aufgrund der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß §§ 24, 25, 26 iVm 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH im Zeitraum vom 06.10.2010 bis 14.11.2010 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G) im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie während dieses Zeitraums einerseits kein Programm mit einem Wortanteil von 30% exklusive Werbung und andererseits kein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet hat (Spruchpunkt 1.).

Der Privat-Radio Betriebs GmbH wurde gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G die Veröffentlichung der Entscheidung der KommAustria binnen sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Privat-Radio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (nunmehr „Ennstal 2“) ausgestrahlten Hörfunkprogramms aufgetragen (Spruchpunkt 2.).

Schließlich wurde der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., ein Verfahren zum Entzug der Zulassung der Privat-Radio Betriebs GmbH einzuleiten, gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt 3.).

## **2.5. Vom 20.09.2012 bis zum 02.11.2012 im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ gesendetes Programm**

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wurden alle von den Tochtergesellschaften der N & C Privatradiobetriebs GmbH in der Steiermark (Privat-Radio Betriebs GmbH, IQ – plus Medien GmbH sowie Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH) ausgestrahlten Programme täglich von insgesamt 13 Redakteuren und Moderatoren betreut, die unterschiedlichste Beiträge zu sämtlichen redaktionellen Themen recherchierten und aufbereiteten. Die von den Redakteuren erstellten Beiträge wurden in einen gemeinsamen „Redaktions- und Beitragspool“ eingespeist. Das Ausmaß des Wortanteils im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH lag im verfahrensgegenständlichen Zeitraum zwischen 24 und 30 %. Das im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in den beiden Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH ausgestrahlte Wortprogramm setzte sich zu einem großen Teil aus Beiträgen zusammen, die aus dem „Redaktions- und Beitragspool“ der Energy-Gruppe in der Steiermark entnommen wurden. Für die Privat-Radio Betriebs GmbH, die IQ – plus Medien GmbH und die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH war täglich ein eigener Redakteur im Einsatz, der in Absprache mit dem Moderator und dem Chefredakteur entschied, welche Beiträge aus dem gemeinsam erstellten „Redaktions- und Beitragspool“ im jeweiligen Versorgungsgebiet ausgestrahlt wurden. Die Moderatoren der einzelnen Hörfunkveranstalter konnten auf die produzierten Beiträge individuell zugreifen.

Dies führte dazu, dass dieselben Beiträge teilweise auch in den Versorgungsgebieten der IQ – plus Medien GmbH („Graz 94,2 MHz“) und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH („Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“) gesendet wurden. Die Beiträge wurden jedoch nicht zeitgleich ausgestrahlt. Das Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ der Privat-Radio Betriebs GmbH umfasste Teile der Bezirke Leoben und Liezen. Das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ der Privat-Radio Betriebs GmbH umfasste Teile der Bezirke Murau und Murtal. Das Versorgungsgebiet der IQ – plus Medien GmbH umfasste die Stadt Graz und jenes der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH den Raum „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“, konkret die Gemeinden des Mürztals von Mürzzuschlag bis Bruck an der Mur und die Gemeinden des Murtals von Zeltweg bis Bruck an der Mur sowie die Gemeinden ihrer Seitentäler.

Folgende Programmelemente wurden im verfahrensgegenständlichen Zeitraum größtenteils inhaltsgleich sowohl in den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH unter dem Namen „Radio Eins“ als auch im Versorgungsgebiet der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH unter dem Namen „Radio Eins“ und im Versorgungsgebiet der IQ – plus Medien GmbH unter dem Namen „Radio Graz“ ausgestrahlt:

### **1. Veranstaltungshinweise**

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wurden siebenmal täglich Veranstaltungshinweise gesendet, die Tipps aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, dem weiteren der Privat-Radio Betriebs GmbH zurechenbaren Versorgungsgebiet sowie den Versorgungsgebieten der IQ – plus Medien GmbH und der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH beinhalteten.



Die am 20.09.2012 gesendeten Veranstaltungshinweise umfassten fünf Tipps für Veranstaltungen, von denen zwei den Bezirk Leoben, einer den Bezirk Liezen und zwei die Landeshauptstadt Graz betrafen. An diesem Tag betrafen somit drei von fünf Tipps Hinweise auf Veranstaltungen in den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH. Die am 24.09.2012 gesendeten Veranstaltungshinweise umfassten sechs Hinweise für Veranstaltungen, von denen zwei den Bezirk Leoben und somit die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH und vier die Landeshauptstadt Graz betrafen. Die am 05.10.2012 gesendeten Veranstaltungshinweise umfassten drei Tipps, die den Bezirk Leoben und somit die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH betrafen, und ebenfalls drei Tipps, die die Landeshauptstadt Graz betrafen.

## 2. Nachrichten

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wurden von 06:00 bis 19:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde nationale und internationale Nachrichten gesendet, die Wetter- und Verkehrsinformationen aus der Steiermark beinhalteten. Zur halben Stunde wurden in dieser Zeit Lokalnachrichten inklusive Wetter- und Verkehrsinformationen aus der Steiermark gesendet. Die zur halben Stunde gesendeten Nachrichten umfassten lokale, regionale sowie überregionale Meldungen aus der Steiermark.

Die Auswertung des Programms der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 20.09.2012 ergab im Hinblick auf die Lokalnachrichten, dass von den 20 ausgestrahlten Lokalmeldungen drei die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH (Bezirke Murau, Liezen und Leoben) betrafen. Sieben Meldungen betrafen das Bundesland Steiermark in seiner Gesamtheit, sieben Meldungen die Stadt Graz und jeweils eine Meldung die Bezirke Voitsberg, Deutschlandsberg und Südoststeiermark. Von den insgesamt an diesem Tag ausgestrahlten 21 Wettermeldungen betrafen 12 Orte bzw. Gemeinden in den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH.

Die Auswertung des Programms der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 24.09.2012 ergab im Hinblick auf die Lokalnachrichten, dass von den 14 ausgestrahlten Lokalmeldungen die Hälfte die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH (Bezirke Murau, Liezen und Leoben) betrafen. Eine Meldung betraf das Bundesland Steiermark in seiner Gesamtheit, fünf Meldungen die Stadt Graz und eine Meldung den Bezirk Graz Umgebung. Von den insgesamt an diesem Tag ausgestrahlten 30 Wettermeldungen betrafen 13 Orte bzw. Gemeinden in den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH.

Die Auswertung des Programms der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 05.10.2012 ergab im Hinblick auf die Lokalnachrichten, dass von den 19 ausgestrahlten Lokalmeldungen zwei die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH (Bezirke Murau und Leoben) betrafen. Zehn Meldungen beinhalteten Nachrichten, die das Bundesland Steiermark in seiner Gesamtheit betrafen, fünf Meldungen betrafen die Stadt Graz und jeweils eine Meldung die Bezirke Graz Umgebung und Deutschlandsberg. Von den insgesamt an diesem Tag ausgestrahlten 20 Wettermeldungen betrafen zehn Orte in den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH.

## 3. Sendung „Stadtgeflüster“

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wurde täglich von 12:00 bis 13:00 Uhr die Sendung „Stadtgeflüster“ ausgestrahlt, die sich mit österreichweit-, bundeslandweit- bzw. Landeshauptstadt-relevanten Themen befasste. Am 20.09.2012 war der „Steirische Herbst in Graz“ Thema der Sendung. Am 24.09.2012 war der „Internetbetrug“ Thema der Mittagssendung und am 05.10.2012 der „Österreichische Ernährungsbericht“.

#### 4. News Headlines

Die in der Früh zwischen 06:00 und 08:00 viermal täglich im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH ausgestrahlten News Headlines enthielten weder einen Lokal- noch einen Regionalbezug, sondern umfassten nationale Schlagzeilen.

#### 5. Ausflugstipps

Die von der Privat-Radio Betriebs GmbH zweimal täglich ausgestrahlten Ausflugstipps betrafen Ausflugstipps in der Steiermark. Der am 20.09.2012 ausgestrahlte Ausflugstipp betraf das Palais Herberstein in Graz, am 24.09.2012 wurde über die Grassler Alm im Bezirk Murtal (Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH) berichtet und am 05.10.2012 über das Landeszeughaus in Graz.

Zusätzlich zu den in den Programmen der Privat-Radio Betriebs GmbH, der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der IQ – plus Medien GmbH inhaltsgleich ausgestrahlten Beiträgen wurden im verfahrensgegenständlichen Zeitraum im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH „individuelle“ Moderationselemente ausgestrahlt, die zum Teil auf die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH Bezug nahmen. Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wurden in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr kurze Moderationselemente gesendet, die abgesehen von den Grüßen an die Hörer in den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH und Berücksichtigung von Musikwünschen von Hörern aus diesen Regionen weitgehend lediglich Themenbereiche von überregionaler, bundeslandweiter bzw. landeshauptstadtspezifischer Bedeutung beinhalteten und darüber hinaus auch in den Versorgungsgebieten der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der IQ – plus Medien GmbH von den Moderatoren besprochen wurden.

Beispielsweise wurden am 20.09.2012 von den Moderatoren in Bezug auf die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH die Themen Arbö Ralley in Admont (Bezirk Liezen) sowie der Almbetrieb vom Dachstein (Bezirk Liezen) behandelt. Im Übrigen wurden die Themenbereiche Polizisten auf Fahrrädern in Graz, Lottozahlen, Stornogebühren im Gastgewerbe, steirischer Herbst, Kinocharts, Graz Marathon sowie der Verein Maria Trost in Graz behandelt und ein Bericht eines Multimediaexperten gesendet. Von den am 20.09.2012 ausgestrahlten ca. 36 „individuellen“ Moderationselementen (die eine Dauer zwischen acht und 173 Sekunden aufwiesen) nahmen ca. 16 auf die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH Bezug.

Am 24.09.2012 befassten sich die Moderatoren unter anderem mit dem Schutzverein Ruckerlberg & Umgebung in Graz, der Schwammerlsaison in der Steiermark sowie bezogen auf die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH dem „Stadt Land Fest“ in Leoben. Darüber hinaus wurde ein Bericht betreffend die „Wohlfühlhighlights“ ausgestrahlt, der keinen Bezug zu den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH aufwies. Von den ca. 45 „individuellen“ Moderationselementen (die eine Dauer zwischen acht und 97 Sekunden aufwiesen) nahmen ca. 11 auf die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH Bezug.

Am 05.10.2012 wurde unter anderem über den Stiegenlauf in Graz und den Verein Mariazeller Bahn im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag berichtet. Darüber hinaus wurden ein Aromatherapie-Beitrag sowie ein Beitrag zum Thema „Graz ist eine große Großstadt“ ausgestrahlt und die Hörer zu Beiträgen zum „Wort des Jahres“ aufgefordert. Von den ca. 30 „individuellen“ Moderationselementen (die eine Dauer zwischen acht und 144 Sekunden aufwiesen) nahmen ca. drei auf die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH Bezug.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus den Auswertungen des am 20.09.2012, 24.09.2012 und 05.10.2012 ausgestrahlten Programms ersichtlich ist, dass im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH lokale Nachrichten, lokale Veranstaltungshinweise und lokale „individuelle“ Moderationselemente vorkamen, diese wurden insbesondere ergänzt um Informationen, die die Landeshauptstadt Graz sowie weitere steirische Bezirke betrafen. Das Hauptaugenmerk der Berichterstattung lag auf der Landeshauptstadt Graz. Lokale Informationen kamen – abgesehen von den lokalen Nachrichten (inkl. Wetter- und Verkehrsinformationen) und den Veranstaltungshinweisen (wo das gegenständliche Versorgungsgebiet jedoch auch nur anteilig berücksichtigt wurde) – in den "individuellen" Moderationselementen nur in sehr untergeordnetem Ausmaß vor. Der Lokalbezug wurde überwiegend durch das "Senden von Grüßen" in die versorgten Gemeinden bzw. das Spielen von Musikwünschen von Hörern aus diesen Regionen hergestellt. Im Wortprogramm der Privat-Radio Betriebs GmbH wurden somit – abgesehen von den nationalen und internationalen Nachrichten – in einem großen Ausmaß regionale und überregionale Meldungen gesendet, die auf die Bevölkerung im gesamten Bundesland Steiermark abzielten und lokale Informationen nur in einem untergeordneten Ausmaß berücksichtigt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur gesellschaftsrechtlichen Struktur der Privat-Radio Betriebs GmbH und zur gesellschaftsrechtlichen Verbindung mit der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH, der Ennstaler Lokalradio GmbH, der IQ – plus Medien GmbH und der N & C Privatradio Betriebs GmbH sowie zu deren Zulassungen ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden und dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zur Zurücklegung der Zulassungen der Privat-Radio Betriebs GmbH sowie der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH und der IQ – plus Medien GmbH ergeben sich aus den Akten der KommAustria. Die Feststellungen der mit den Programmen der Privat-Radio Betriebs GmbH, der IQ – plus Medien GmbH und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH versorgten Gebiete ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung bzw. zum im Zulassungsverfahren beantragten und im Zulassungsbescheid bewilligten Programm gründen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS. Im Detail beruhen die Feststellungen zum Antrag der Beschwerdegegnerin auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ vom 19.06.2007 auf den Angaben in diesem Antrag und den Darstellungen in der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2007.

Die Feststellungen bezüglich der Rechtsverletzungsverfahren aufgrund der Beschwerden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS.

Die Feststellungen zu dem vom 20.09.2012 bis zum 02.11.2012 gesendeten Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH sowie dem Ausmaß des Wortanteils ergeben sich insgesamt einerseits aus den Ausführungen der Privat-Radio Betriebs GmbH in diesem Verfahren, und andererseits aus den Auswertungen der Aufzeichnungen vom 20.09.2012, 24.09.2012 und 05.10.2012 durch die KommAustria.

Im Detail basieren die Feststellungen, dass die von den Tochtergesellschaften der N & C Privatradio Betriebs GmbH in der Steiermark ausgestrahlten Programme täglich von insgesamt 13 Redakteuren und Moderatoren betreut wurden, und die Beiträge in einen gemeinsamen „Redaktions- und Beitragspool“ eingespeist wurden, aus dem Vorbringen der Privat-Radio Betriebs GmbH in ihren Schreiben vom 21.11.2012 und 25.02.2013. Auch die Feststellungen, dass sich das in den beiden Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH ausgestrahlte Programm zu einem großen Teil aus Beiträgen aus dem „Redaktions-

und Beitragspool“ zusammensetzte und für die Privat-Radio Betriebs GmbH, die IQ – plus Medien GmbH und die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH täglich ein eigener Redakteur im Einsatz war, der in Absprache mit dem Moderator und dem Chefredakteur entschied, welche Beiträge aus dem gemeinsam erstellten „Redaktions- und Beitragspool“ im jeweiligen Versorgungsgebiet ausgestrahlt wurden, beruhen auf dem Vorbringen der Privat-Radio Betriebs GmbH in ihren Schreiben vom 21.11.2012 und 25.02.2013.

Die Feststellung, dass teilweise dieselben Beiträge in den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH gesendet, diese jedoch nicht zeitgleich ausgestrahlt wurden, ergeben sich aus den Auswertungen der Aufzeichnungen des Programms der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 20.09.2012, 24.09.2012 und 05.10.2012 durch die KommAustria und einem Vergleich der von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH vorgelegten Aufzeichnungen dieser Sendetage. Die Feststellung, dass diese Beiträge teilweise auch im Programm der IQ – plus Medien GmbH gesendet wurden, ergibt sich aus den Ausführungen der Privat-Radio Betriebs GmbH in ihren Schreiben vom 21.11.2012 und 25.02.2013.

Die konkreten Feststellungen zum Inhalt der Veranstaltungshinweise, Nachrichten, der Sendung „Stadtgeflüster“, den Newsheadlines und den Ausflugstipps ergeben sich aus den Auswertungen der Aufzeichnungen des Programms der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 20.09.2012, 24.09.2012 und 05.10.2012 durch die KommAustria, die sich insoweit weitgehend mit den von der Privat-Radio Betriebs GmbH vorgelegten Detailauswertung dieser Sendetage decken. Vor dem Hintergrund der Auswertungen der Aufzeichnungen vom 20.09.2012, 24.09.2012 und 05.10.2012 durch die Behörde war das Vorbringen der Privat-Radio Betriebs GmbH in ihren Schreiben vom 21.11.2012 und 25.02.2013, wonach das Programm einen ausreichenden Lokalbezug aufweisen würde, unglaublich.

Die Feststellungen, dass im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH „individuelle“ Moderationselemente ausgestrahlt wurden, die abgesehen von den Grüßen an die Hörer in den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH und Berücksichtigung von Musikwünschen von Hörern aus diesen Regionen weitgehend lediglich Themenbereiche von überregionaler, bundeslandweiter bzw. landeshauptstadtsspezifischer Bedeutung beinhalteten und somit nur in geringem Ausmaß auf die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH Bezug nahmen, ergeben sich aus den Auswertungen der Aufzeichnungen des Programms der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 20.09.2012, 24.09.2012 und 05.10.2012 durch die KommAustria.

Den Ausführungen der Privat-Radio Betriebs GmbH, wonach aus ihren Auswertungen des am 20.09.2012, 24.09.2012 und 05.10.2012 gesendeten Programms abzuleiten sei, dass täglich bis zu 139 Sendeinhalte mit lokalem bzw. überregionalem Bezug ausgestrahlt wurden, war vor dem Hintergrund, dass in der Auswertung jede einzelne Wetter- und Verkehrsmeldung, die die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH betraf, berücksichtigt wurde, hingegen keine abschließende Auswertung sämtlicher Wetter- und Verkehrsmeldungen erfolgte und darüber hinaus keine Gesamtauswertung betreffend die Anzahl der weiteren Meldungen im Programm erfolgte, und daher mangels einer Vergleichszahl keine Aussage darüber getroffen werden kann, in welchem Ausmaß die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH im Programm berücksichtigt wurden, nicht zu folgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH selbst ausführt, dass es sich bei diesen 139 Sendungsinhalten um lokale sowie überregionale Meldungen handelt.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

### 4.2. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

§ 28a Abs. 1 PrR-G lautet:

*„Änderung des Programmcharakters*

*§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:*

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.“*

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum IA 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus: *„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:*

*Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein ‚Austausch‘ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.*

*Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.*

*Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten (etwa der Wechsel von einem christlichen Spartenradio zu einem Sport- oder Talkradio).*

*Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm wird in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters darstellen; freilich sind*

*hier Mischformen vorstellbar, bei denen noch nicht von einer grundlegenden Änderung auszugehen sein wird. Auch der Wechsel zwischen verschiedenen Ausprägungen nicht-kommerziellen Radios kann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSd Z 3 sein (etwa von einem religiösen zu einem Volksgruppen-Programm).*

...

*Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt).“*

Die Bestimmung des § 28a Abs. 1 PrR-G ergänzt die Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G dahingehend, dass sie mittels einer beispielhaften Aufzählung Aufschluss darüber gibt, wann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegen kann. § 28a Abs. 1 PrR-G legt demonstrativ fest, bei welchen Änderungen des Programms, von einer grundlegenden Programmänderung auszugehen ist. Dabei müssen die aufgezählten Änderungen des Programms nicht kumulativ vorliegen, sondern jede der in § 28a Abs. 1 PrR-G aufgezählten Programmänderungen stellt für sich eine grundlegende Programmänderung dar.

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die Privat-Radio Betriebs GmbH den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms durch eine wesentliche Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils und/oder des Anteils eigengestalteter Beiträge grundlegend verändert hat.

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – unter anderem bei einer wesentlichen Änderung des Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor.

*Gemäß dem Zulassungsbescheid umfasst das Programm ein „eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe von Hörern um die 40 Jahre. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Das Musikformat ist als Format Arabella/Euro AC gestaltet, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten.“*

Die Festlegungen im Zulassungsbescheid entsprechen dem von der Privat-Radio Betriebs GmbH im Zulassungsverfahren beantragten Programm. Gemäß dem Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH soll das Wortprogramm lokale Informationen aus den Gemeinden, so etwa aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und dem Vereinswesen bieten. Im Zulassungsantrag brachte diese unter anderem wörtlich vor: *„A1 Radio präsentiert seinen Hörern ein eigenständig gestaltetes Programm rund um die Uhr. Die Moderationszeiten erstrecken sich von Montag bis Samstag, am Sonntag wird ein Musikprogramm zusammengestellt. [...] Wichtig beim A1 Radioprogramm ist die Ausgewogenheit zwischen Musik- und Wortanteil. Ein ganz wesentlicher Punkt ist der Lokalbezug. So gibt es genaue Lokalinformationen, Themen und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard sowie gezieltes Service. Auch Statements von Prominenten, aber auch von Hörern sind wichtiger Bestandteil des*

*Programms. Diese werden vor allem in den unmoderierten Zeiten eingesetzt, sodass auch dann ein gewisser Wortanteil vorherrscht“.*

Aus den Feststellungen im vorliegenden Verfahren ergibt sich, dass das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH im gegenständlichen Zeitraum ebenso wie jenes der IQ – plus Medien GmbH und der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH täglich von insgesamt 13 Redakteuren und Moderatoren betreut wurde, die unterschiedlichste Beiträge zu sämtlichen redaktionellen Themen recherchierten und aufbereiteten. Die von den Redakteuren erstellten Beiträge wurden in einen gemeinsamen „Redaktions- und Beitragspool“ eingespeist. Das im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in den beiden Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH ausgestrahlte Programm setzte sich zu einem großen Teil aus Beiträgen zusammen, die aus dem „Redaktions- und Beitragspool“ der Energy-Gruppe in der Steiermark entnommen wurden. Für die Privat-Radio Betriebs GmbH, die IQ – plus Medien GmbH und die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH war täglich ein eigener Redakteur im Einsatz, der in Absprache mit dem Moderator und dem Chefredakteur entschied, welche Beiträge aus dem gemeinsam erstellten „Redaktions- und Beitragspool“ im jeweiligen Versorgungsgebiet ausgestrahlt wurden. Die Moderatoren der einzelnen Hörfunkveranstalter konnten auf die produzierten Beiträge individuell zugreifen.

Das von der Privat-Radio Betriebs GmbH im verfahrensgegenständlichen Zeitraum gesendete Programm wurde teilweise auch in anderen steirischen Versorgungsgebieten gesendet. So wurden beispielsweise die Nachrichten um Punkt und um Halb, die Veranstaltungshinweise, die Sendung „Stadtgeflüster“, die News Headlines und die Ausflusstipps zwar nicht zeitgleich aber doch inhaltsgleich in den beiden Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH, im Versorgungsgebiet der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH sowie im Versorgungsgebiet der IQ – plus Medien GmbH gesendet. Die in diesem Zeitraum im Rahmen der Moderation im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH behandelten Themen wurden teilweise ebenfalls in den Programmen der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH und der IQ – plus Medien GmbH besprochen.

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wurde das im Zulassungsbescheid festgelegte Ausmaß an Eigengestaltung von der Privat-Radio Betriebs GmbH nicht erreicht. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH nach ihren Angaben im Zulassungsverfahren nicht nur ein eigengestaltetes, sondern ein „eigenständig gestaltetes Programm rund um die Uhr“ geplant hat, welches nach Auffassung der Behörde programmliche Kooperationen mit anderen Programmveranstaltern, in dem Umfang wie sie im vorliegenden Fall vorgenommen wurden, ausschließt (vgl. dazu bereits den Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 1.470/11-022). Für die gegenständliche Prüfung des Vorliegens einer wesentlichen Änderung ist daher insoweit ein strengerer Maßstab anzulegen. Gerade dadurch, dass das Programmkonzept der Privat-Radio Betriebs GmbH im gegenständlichen Zeitraum auf einer gänzlichen bzw. teilweisen Mehrfachverwertung eines Programmkonzeptes bzw. von Programminhalten in den verschiedenen obersteirischen Versorgungsgebieten und in Graz basierte, kann dem gegenständlichen Programm keine besondere Eigenständigkeit mehr zugestanden werden.

In ihrem Schreiben vom 25.02.2013 führte die Privat-Radio Betriebs GmbH hinsichtlich der Frage der Eigengestaltung des inkriminierten Programms aus, dass sich die KommAustria im Zuge eines gegen die IQ – plus Medien GmbH geführten Rechtsverletzungsverfahrens mit dem Aspekt der Programmgestaltung auseinandergesetzt habe und in ihrer Entscheidung vom 15.02.2013, KOA 1.467/13-001, zum Ergebnis gelangt sei, dass die Wortinhalte im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH und deren Schwestergesellschaften nicht von dem von der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlten Programm übernommen seien. Selbst wenn man von einer Fremdgestaltung einzelner Programminhalte (bedingt durch eine mehrfache Verwertung innerhalb der Unternehmensgruppe) ausginge, würde dies nach Auffassung der KommAustria nicht zu einer wesentlichen Programmänderung im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G führen, da die

Festlegung des Ausmaßes der Eigengestaltung im Lichte der Judikatur des VwGH keinen Selbstzweck darstelle.

Der Privat-Radio Betriebs GmbH ist insoweit zuzustimmen, als die KommAustria in dieser Entscheidung die Auffassung vertreten hat, dass die Festlegung des Ausmaßes der Eigengestaltung keinen Selbstzweck darstellt. Sie übersieht jedoch einerseits, dass sich der vorliegende Sachverhalt grundlegend von dem damals zu beurteilenden unterscheidet, zumal die IQ – plus Medien GmbH gemäß ihrem Zulassungsbescheid im Unterschied zur Privat-Radio Betriebs GmbH „im Wesentlichen ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug“ sendete. Andererseits hat die KommAustria in dieser Entscheidung darüber hinaus festgestellt, dass die Eigengestaltung nicht isoliert von Inhalt des Wortanteils betrachtet werden kann. Hinsichtlich der Frage, ob es zu einer Neupositionierung des Programms durch die behauptete Änderung gekommen ist, sind daher der Umfang und der Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil eigengestalteter Beiträge gemeinsam zu betrachten und zu prüfen, ob die Änderung dieser Faktoren insgesamt zu einer Neupositionierung des Programms führt (vgl. in diesem Sinne den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 03.10.2012, KOA 1.472/12-019).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, führte unter anderem die Mehrfachverwertung des Programmkonzeptes bzw. der Programminhalte auch zu einer erheblichen Absenkung des Lokal- und Regionalbezugs im Hörfunkprogramm der Privat-Radio Betriebs GmbH. Im gegenständlichen Zeitraum enthielten die von der Privat-Radio Betriebs GmbH gesendeten Veranstaltungshinweise sowohl Tipps aus den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH als auch aus anderen Bezirken in der Steiermark. Auch die von der Privat-Radio Betriebs GmbH im maßgeblichen Zeitraum gesendeten Lokalnachrichten betrafen entgegen den Feststellungen im Zulassungsbescheid nicht nur lokale Inhalte, sondern lokale, regionale und überregionale Meldungen aus der Steiermark. Von den maximal vier Minuten dauernden Lokalnachrichten, die zwischen 20 und 14 Meldungen beinhalteten, haben täglich maximal die Hälfte, in der Regel jedoch nur zwischen 10 und 15 % einen Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgewiesen. Die in der Sendung „Stadtgeflüster“ an den beobachteten Tagen ausgestrahlten Themen betrafen kein einziges Mal die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH. Auch die von der Privat-Radio Betriebs GmbH zusätzlich gesendeten „individuellen“ Moderationselemente enthielten keinen bzw. nur einen geringen Bezug zu den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH.

Das Wortprogramm der Privat-Radio Betriebs GmbH soll gemäß dem Zulassungsbescheid durch ein hohes Maß an Lokalbezug gekennzeichnet sein („Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen.“). Dasselbe gilt für die Wortprogramme der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH und der IQ – plus Medien GmbH. Wesentlich ist jedoch, dass die Programme dieser Rundfunkveranstalter – gemäß ihrer jeweiligen Versorgungsgebiete – an jeweils andere Gebiete gerichtet sind. Das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH richtet sich an den Raum „Aichfeld – Oberes Murtal“, konkret Teile der Bezirke Knittelfeld, Judenburg und Murau bzw. an den Raum „Ennstal 2“, der die Bezirke Liezen und Leoben umfasst. Das Programm der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH richtet sich hingegen an den Raum „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“, konkret die Gemeinden des Mürztals von Mürzzuschlag bis Bruck an der Mur und die Gemeinden des Murtals von Zeltweg bis Bruck an der Mur sowie die Gemeinden ihrer Seitentäler. Das Programm der IQ – plus Medien GmbH richtet sich wiederum an die Landeshauptstadt Graz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Privat-Radio Betriebs GmbH soll der lokalen Berichterstattung breiter Raum eingeräumt werden. Sowohl im Rahmen der gesendeten Veranstaltungshinweise als auch im Rahmen der Lokalnachrichten und der Ausflugstipps



wurden sowohl lokale aber auch regionale und überregionale Tipps bzw. Meldungen gesendet und die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH – auch aufgrund der genannten Kooperationen mit den anderen steirischen Hörfunkveranstaltern – somit nur anteilig berücksichtigt. Die einstündige Sendung „Stadtgeflüster“ wies kein einziges Mal einen Bezug zu den Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH auf. Zusätzlich dazu wurden auch in den „individuellen“ Moderationselementen vorwiegend allgemeine Themen behandelt, und erfolgte somit auch insoweit keine bzw. wenig lokale Berichterstattung. Eine derartige Veränderung des Umfangs der Lokalberichterstattung, welche zudem einen Großteil des Wortprogramms darstellen soll, und die damit einhergehende Änderung der Ausrichtung des Programms der Privat-Radio Betriebs GmbH zu einem Programm mit keinem bzw. wenig Lokalbezug sind nach Auffassung der KommAustria geeignet, eine inhaltliche Neupositionierung des Programms herbeizuführen. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass sich auch die Versorgungsgebiete der anderen Rundfunkveranstalter im Bundesland Steiermark befinden. Gemäß dem Zulassungsbescheid der Privat-Radio Betriebs GmbH ist im Kern eine lokale Berichterstattung vorgesehen, die teilweise auch regionale Beiträge umfasst, aber nicht vorwiegend regional bzw. überregional sein soll. Es ist auch davon auszugehen, dass die im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ ansässigen Personen eher an Informationen über ihre unmittelbare Umgebung interessiert sind als an jenen über andere Bezirke in der Steiermark.

Gemäß dem Zulassungsbescheid ist es zwar zulässig, im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH auch Schlagzeilen des Tages aus den umliegenden Regionen auszustrahlen, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht die vorrangige Bedeutung einnehmen sollen. Zwar muss zugestanden werden, dass die lokale Berichterstattung im Rahmen der zur halben Stunde ausgestrahlten Lokalnachrichten naturgemäß tagesaktuellen Schwankungen unterworfen ist, dennoch sind Lokalinformationen, die die Versorgungsgebiete der Privat-Radio Betriebs GmbH betreffen, im inkriminierten Zeitraum nur in untergeordnetem Ausmaß vorhanden und beziehen sich auch die übrigen Wortmeldungen nur in einem untergeordneten Ausmaß auf Informationen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet.

Da das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH somit durch eine wesentliche Änderung des Umfangs an eigengestaltetem Programm und eine wesentliche Änderung des Inhaltes des Wortanteils, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führte, eine grundlegende Änderung des Programms im Sinne von § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G erfahren hat, ohne dass die Privat-Radio Betriebs GmbH dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde verfügte, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### **4.3. Unterbleiben der Veröffentlichung**

Gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „contrarius actus“ des Rundfunkveranstalters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH hat ihre Zulassung zum 30.06.2013 zurückgelegt. Vor diesem Hintergrund war ein „contrarius actus“ im Sinne der Veröffentlichung im gegenständlichen Programm nicht mehr möglich und hatte daher die Anordnung der Veröffentlichung zu unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. September 2013

#### **Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Privat-Radio Betriebs GmbH, z.Hd. Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**